

Birgit [REDACTED]

Per E-Mail an: [REDACTED]

An den
Gemeindevorstand
Gemeindeamt der Marktgemeinde Hohenau an der March
p.A. Rathausplatz 1
2273 Hohenau an der March

Hohenau, am 5.10.2023

Berufung

An den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Hohenau an der March, p.A. Rathausplatz 1, 2273 Hohenau an der March.

Berufungswerber: Birgit [REDACTED] Journalistin und akademisch geprüfte Markt- und Meinungsforscherin, [REDACTED]

wegen: Bescheid der Marktgemeinde Hohenau an der March vom 15.9.2023, zugestellt am 22.9.2023; wegen der Nicht-Erteilung einer weiteren Auskunft gemäß § 6 iVm § 5 NÖ Auskunftsgesetz, LGBl. 0020-0, idF LGBl. 32/2023 zum neuerlichen Antrag vom 28. Juli 2023 „Ausschreibung und Auftragsvergabe bezüglich der Errichtung von zwei PV-Anlagen auf den Gebäuden der Kläranlage und des Wasserwerks der Marktgemeinde Hohenau an der March [#2904]“.

Beilagen: 1 Dokument (pdf) mit den Seiten A) bis G)

- A) E-Mail an die Marktgemeinde Hohenau/March vom 6.7.2023
- B) Antwort der Marktgemeinde Hohenau/March vom 11.7.2023
- C) E-Mail an die Marktgemeinde Hohenau/March vom 12.7.2023
- D) Antwort der Marktgemeinde Hohenau/March vom 14.7.2023
- E) E-Mail an die Marktgemeinde Hohenau/March vom 14.7.2023
- F) E-Mail an den Bürgermeister der Marktgemeinde Hohenau/March vom 14.7.2023
- G) Antwort des Bürgermeisters der Marktgemeinde Hohenau/March vom 17.7.2023

BERUFUNG

I.

In jenem, dem Auskunftsbegehren vorangegangenen Telefonat sowie den vorangegangenen E-Mails laut Beilagen A) bis G) wurden die Fragen seitens der Marktgemeinde Hohenau an der March nicht, nur unvollständig oder mehr als unzureichend beantwortet. Darum wurde eine Auskunft gemäß § 3

NÖ Auskunfts-gesetz begehrt. Die Fragen, die im Zuge dessen am 28. Juli 2023 via der Online-Plattform fragdenstaat.at eingebracht wurden, sind zum Großteil weder vorher noch mittels des aktuellen Bescheides beantwortet worden. Deshalb bleibt mein Antrag auf Auskunft gemäß § 3 NÖ Auskunfts-gesetz aufrecht. Der Hinweis auf § 5 Abs. 1 Z. 3 NÖ Auskunfts-gesetz, LGBl. 0020-0 bezüglich der Auskunftsverweigerung im Bescheid der Markt-gemeinde Hohenau an der March vom 15.9.2023 ist nicht zu akzeptieren, da eine wesentliche Beeinträchtigung des Organs durch eine Beauskunftung meines Erachtens nicht gegeben wäre sowie davon ausgegangen werden kann, dass die Beantwortung des Auskunftsbegehrens nicht viel mehr Zeit in Anspruch genommen hätte als die Ausstellung des Bescheides vom 15.9.2023.

Im Telefonat mit dem [REDACTED] am 20.6.2023, um 14:21 Uhr, konnten zum konkreten Fall keine Fragen gestellt werden, da mir der konkrete Fall mangels der Verfügbarkeit des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 14.3.2023 noch gar nicht bekannt war. Es wurde erst in einer späteren Gemeinderatssitzung unterschrieben und in der Folge auf der Website hohenau.at veröffentlicht. Darum konnten zu diesem Zeitpunkt auch keine Fragen seitens der Gemeinde (also seitens des [REDACTED]) zum konkreten Fall, auf den sich das Auskunftsbegehren bezieht, beantwortet werden.

In den folgenden E-Mails wurden von der Markt-gemeinde Hohenau an der March folgende Auskünfte erteilt:

E-Mail vom 11. Juli 2023, siehe Beilage B)

Auszug mit den relevanten Antworten:

„Der Beschluss für [...] die Errichtung der PV-Anlagen wurde einstimmig in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14.3.2023 gefasst. Nachdem sich [...] alle Parteien einig waren und es keine Gegenanträge gab [...]“ (Dies war der Antragstellerin bereits aus der Lektüre des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 14.3.2023 bekannt.) . Weiter heißt es sinngemäß, dass sich die höhere Anzahl der Module des einen Anbieters während der Besichtigung zur Angebotslegung ergeben hätte. Es wurde weiters mitgeteilt, dass die Angebote im Protokoll nicht vollinhaltlich veröffentlicht werden bzw. nicht verschickt werden.

E-Mail vom 14. Juli 2023, siehe Beilage D)

Auszug mit den relevanten Antworten:

„Alle Anträge werden in Gemeinderatsprotokollen vermerkt, es wurde kein weiteres Angebot (Nachbesserung/Erhöhung) eingeholt.“ Und wieder macht man mich auf die einstimmige Auftragsvergabe aufmerksam und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme des Sitzungsprotokolls. Dabei habe ich dieses ja bereits ausführlich gelesen, sonst hätte ich das Auskunftsbegehren nicht verfassen können.

E-Mail vom 17. Juli 2023, siehe Beilage G)

Auszug mit den relevanten Antworten:

„Alle interessierten Firmen waren vor Ort und haben Kläranlage und Wasserwerk besichtigt. Wenn dann eine Firma mehr oder weniger Module anbietet, ist das in ihrer Verantwortung [...]. Nachjustieren ist eine Möglichkeit, aber dann weißt Du ja nie, woran Du bist. [...] Wie viele weitere Angebote soll man einholen? [...] haben wir von Nachverhandlungen Abstand genommen, [...]“ Weiters heißt es sinngemäß, dass die Vergabe dem gesetzlichen Rahmen entsprochen hätte. Man fordert mich auf, es dabei zu belassen und macht mich darauf aufmerksam, dass man nicht die

Ressourcen hätte mit weiteren Unterlagen zu dienen, weist gleichzeitig aber darauf hin, dass in den Angeboten nichts anderes steht als im Protokoll (Anmerkung: Sitzungsprotokoll des Gemeinderates).

II.

Gegen den Bescheid der Marktgemeinde Hohenau an der March vom 15.9.2023, zugestellt am 22.9.2023, erhebe ich in offener Frist

BERUFUNG

und stelle den

ANTRAG

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Hohenau an der March möge den angefochtenen Bescheid vom 15.9.2023 aufheben und die Marktgemeinde Hohenau an der March soll meine Anfrage vom 28. Juli 2023 laut § 3 NÖ Auskunftsgesetz beantworten.

III.

Meinen Antrag begründe ich im Einzelnen wie folgt:

In jenem, dem Auskunftsbegehren vorangegangenen Telefonat sowie den vorangegangenen E-Mails laut Beilagen A) bis G) wurden die Fragen seitens der Marktgemeinde Hohenau an der March nicht, nur unvollständig oder mehr als unzureichend beantwortet. Darum wurde eine Auskunft gemäß § 3 NÖ Auskunftsgesetz begehrt. Die Fragen, die im Zuge dessen am 28. Juli 2023 via der Online-Plattform fragdenstaat.at eingebracht wurden, sind zum Großteil weder vorher noch mittels des aktuellen Bescheides beantwortet worden. Deshalb bleibt mein Antrag auf Auskunft gemäß § 3 NÖ Auskunftsgesetz aufrecht.

§ 5 Abs. 1 Z. 3 NÖ Auskunftsgesetz, LGBl. 0020-0 bezüglich der Auskunftsverweigerung im Bescheid der Marktgemeinde Hohenau an der March vom 15.9.2023 ist im konkreten Fall nicht anzuwenden, da eine wesentliche Beeinträchtigung des Organs beim aktuellen Personalstand durch eine Beauskunftung nicht gegeben wäre sowie davon ausgegangen werden kann, dass die Beantwortung des Auskunftsbegehrens nicht viel mehr Zeit in Anspruch genommen hätte als die Ausstellung des Bescheides vom 15.9.2023.

Überdies wurden die einzelnen Fragen des Auskunftsbegehrens vom 28. Juli 2023 nicht - wie im Bescheid vom 15.9.2023 behauptet – bereits zur Gänze sondern nur zu einem sehr geringen Teil, nämlich nur eine Frage, beantwortet. Deshalb begehre ich weiterhin nachstehende Auskunft.

Ich beantrage hiermit nochmals gem. § 3 NÖ Auskunftsgesetz die Erteilung folgender Auskunft:

Anmerkung: wir sind solar unger gmbh wird mit „Wir sind Solar“ bezeichnet.
SOLAVOLTA Energie- und Umwelttechnik GmbH sowie SOLAVOLTA Montagen GmbH werden mit „Solavolta“ bezeichnet.

1) Einladung zur Anbotlegung

Wie, wann und durch wen erfolgte jeweils die Einladung der Unternehmen zur Anbotlegung?
Schriftlich, via E-Mail, Telefax, mündlich/persönlich oder via Telefon? Bitte für die drei eingeladenen Unternehmen gesondert beantworten.

2) Vor-Ort-Begehung/Besichtigung

Wer hat die Vor-Ort-Begehung/Besichtigung vor Anbotlegung mit den jeweiligen Unternehmen von Gemeindeseite vereinbart? Wann hat die Begehung/Besichtigung stattgefunden, und welche Personen waren von Gemeindeseite vor Ort anwesend? Bitte für die beiden eingeladenen Unternehmen gesondert beantworten.

3) Vorgaben an die Anbieter

Welche Vorgaben haben „Wir sind Solar“ und „Solavolta“ jeweils hinsichtlich Zielsetzung, Umfang, Grösse sowie den für die PV-Anlage vorgesehenen Dachflächenbereich erhalten? Wann, von wem und in welcher Form (Brief, Telefax, E-Mail, telefonisch, persönlich) sind diese Vorgaben den beiden Unternehmen zu Kenntnis gebracht worden? Bitte für beide Unternehmen gesondert beantworten.

4) Angebote

Mit welchem Datum sind die Anbote datiert, wann sind sie bei der Gemeinde eingelangt, und wie wurden sie übermittelt (Brief, Telefax, E-Mail, persönlich)? Bitte für beide Unternehmen gesondert beantworten.

5) Antrag des Gemeindevorstands in der Gemeinderatssitzung am 14.3.2023 laut Niederschrift zur Sitzung.

Unter Top 7 der Niederschrift (siehe https://www.hohenau.at/1_2023) werden die beiden eingegangenen Offerte in Bezug auf Umfang, Leistung und Kosten genannt. Auszug aus der Niederschrift:

„Für die Errichtung der beiden PV-Anlagen wurden drei Firmen zur Angebotslegung eingeladen:

- Fa. Wir sind Solar, 2304 Mannsdorf

Wasserwerk:	32 Module/420	13,44 kw/p	20.926,66 € brutto	(656,-- € / Modul)
Kläranlage:	77 Module/420	32,30 kw/p	46.716,24 € brutto	(606,-- € / Modul)

- Fa. Solavolta, 7062 St. Margarethen

Wasserwerk:	28 Module/420	11,8 kw/p	19.928,45 € brutto	(712,--€ / Modul)
Kläranlage:	116 Module/420	48,7 kw/p	77.480,15 € brutto	(667,-- € / Modul)

- Fa. Keider, 2130 Mistelbach

Kein Angebot“

„Wir sind Strom“ bietet auf dem Gebäude der Kläranlage 77 Module an, „Solavolta“ 116 Module (offenbar baugleich 420). Wie kam dieser Unterschied zustande?

Hatte das Unternehmen „Solavolta“ andere Vorgaben (ein anderes Briefing) bekommen als „Wir sind Strom“?

Wo exakt, auf welchen Gebäuden und welchen Dachflächenbereichen dieser Gebäude, wäre die Montage der 77 Module, die „Wir sind Solar“ angeboten hat, erfolgt, und wo sollen die 116 Module, die „Solavolta“ angeboten hat, montiert werden?

[Anmerkung: die folgende Frage im nachstehenden Absatz ist bereits – als einzige - beantwortet worden.]

Laut Gemeinde hat man trotz dieses grossen Unterschieds der Modulanzahl (116 statt 77, also rund 50% mehr) das Unternehmen „Wir sind Solar“ nicht zu einer Nachbesserung, was die Anzahl der Module betrifft, aufgefordert. Warum hat die Gemeinde dies trotz des günstigeren Preises unterlassen?

Der Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat der Marktgemeinde Hohenau/ March laut Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 14.3.2023 (Top 7) lautet wie folgt (ohne jegliche Begründung):

„Die Marktgemeinde Hohenau an der March beauftragt die Fa. Solavolta, 7062 St. Margarethen, mit der Errichtung der PV-Anlagen – vorbehaltlich einer genehmigten PV-Förderung - auf den gemeindeeigenen Gebäuden der Kläranlage und dem Wasserwerk gemäß den Angeboten vom 09.01.2023 mit einer Angebotssumme von 77.480,15 € (Angebots-Nr: 8336 Kläranlage) bzw. 19.928,45 € (Angebots-Nr: 8337 Wasserwerk) brutto.“

Warum wurde vom Gemeindevorstand ein Antrag gestellt, der NICHT dem Billigstbieterprinzip folgt? Was waren die Gründe für die Empfehlung des um 8 bis 10 Prozent teureren Anbieters „Solavolta“?

Hier die Kosten der beiden Anbieter im Vergleich:

Kläranlage (beide Anbote mit 0,42 kw/p pro Modul)

"Wir sind Solar":	606,70 € pro Modul	und 1.446,32 € pro kw/p
"Solavolta":	667,93 € pro Modul (+10%)	und 1.590,97 € pro kw/p (+10%)

Wasserwerk (beide Anbote mit 0,42 kw/p pro Modul)

"Wir sind Solar":	653,96 € pro Modul	und 1.557,04 € pro kw/p
"Solavolta":	711,73 € pro Modul (+8,83%)	und 1.688,85 € pro kw/p (+8,47%)

„Solavolta“ hat seinen Unternehmenssitz in 7062 St. Margarethen im Burgenland, rund 90 km Luftlinie und 120 Strassenkilometer von Hohenau/March entfernt und unterhält lediglich ein Büro für einen der Geschäftsführer (laut meiner Information ohne Mitarbeiter) in Hohenau/March.

Warum wurde das burgenländische Unternehmen „Solavolta“ zur Anbotlegung eingeladen, wenn in der Nähe der Gemeinde bzw. in den NÖ Bezirken Gänserndorf und Mistelbach ausreichend Unternehmen ansässig sind, die PV-Anlagen anbieten?

Warum hat man nicht ausschließlich Unternehmen aus den NÖ Bezirken Gänserndorf und Mistelbach zur Anbotlegung eingeladen?

Für den Fall der Verweigerung der Erteilung der beantragten Auskunft beantrage ich die Ausstellung eines Bescheides gem § 6 NÖ Auskunftsgesetz. Sollten Kosten anfallen, bitte ich um vorherige Absprache. Ich bitte weiters um Informationen bezüglich eventuellen Bedingungen zur Weiterverwendung der in der Antwort enthaltenen Daten.

Hohenau, am 5.10.2023

Birgit 